

# Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen

vom 26. Mai 2021

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Zweck .....	3
Art. 2	Ziele.....	3
Art. 3	Begriffe.....	3
Art. 4	Unterstützung durch die Gemeinde Schüpfheim und Finanzierung .....	3
<b>II.</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b> .....	<b>3</b>
Art. 5	Anspruchsberechtigung .....	3
Art. 6	Massgebendes Einkommen.....	4
Art. 7	Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine .....	4
Art. 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten .....	4
Art. 9	Pflichtverletzungen.....	4
<b>III.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 10	Förderbeiträge .....	5
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 11	Verordnung .....	5
Art. 12	Zuständigkeiten.....	5
Art. 13	Rechtsmittel.....	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5

Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Der Einwohnergemeinde Schüpfheim, gestützt auf Art. 15 lit. c der Gemeindeordnung vom 6. November 2007, erlässt folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Schüpfheim.

### Art. 2 Ziele

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

<sup>2</sup> Die Unterstützung durch die Gemeinde Schüpfheim verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit,
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe,
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengleichheit der Kinder,
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes,
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

### Art. 3 Begriffe

<sup>1</sup> Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich.

<sup>2</sup> Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

### Art. 4 Unterstützung durch die Gemeinde Schüpfheim und Finanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schüpfheim unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Der Gemeinderat definiert in der Verordnung die effektiven Angebote, für welche Beiträge geleistet werden. Für Angebote besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Verordnung.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheine. Der Betreuungsgutschein ist dabei eine finanzielle Leistung der Gemeinde Schüpfheim, welcher die Nutzung von Betreuungseinrichtungen vergünstigt und in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt wird.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Schüpfheim kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie – im Sinne einer Objektfinanzierung – finanzielle Beiträge ausrichtet.

## II. Betreuungsgutscheine

### Art. 5 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Schüpfheim. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Schüpfheim haben.

<sup>2</sup> Weitere Kriterien zur Anspruchsberechtigung kann der Gemeinderat in der Verordnung regeln.

## Art. 6 **Massgebendes Einkommen**

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen ergibt sich bei ordentlich besteuerten Personen aus dem steuerbaren Gesamteinkommen der Steuerveranlagung zuzüglich eines vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Anteils des steuerbaren Vermögens und vom Gemeinderat in der Verordnung bezeichneten Aufrechnung gewisser Abzugspositionen der Steuererklärung.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die mindestens zwei Jahre bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

<sup>4</sup> Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, ohne dass die antragstellende Person daran ein Verschulden trifft, oder hat sich das massgebende Einkommen wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen.

<sup>5</sup> Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre und ist dieser Umstand durch die antragstellende Person mitverschuldet (z.B. nicht fristgerechte Einreichung der Steuererklärung), besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>6</sup> Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

## Art. 7 **Festsetzung, Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup> Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c.

<sup>2</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

<sup>4</sup> Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt und reduzieren somit einen allfälligen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

## Art. 8 **Pflichten der Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,
- b) der Gemeinde Schüpfheim eine Ermächtigung zum Austausch von Informationen, die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und Abwicklung dienen, zu erteilen,
- c) der Gemeinde Schüpfheim Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, umgehend mitzuteilen, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Veränderung.

## Art. 9 **Pflichtverletzungen**

<sup>1</sup> Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten gemäss Art. 8 nicht nach oder verweigern sie grundsätzlich die Angaben über ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse, werden die Betreuungsgutscheine gekürzt, sistiert oder verweigert.

<sup>2</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Schüpfheim in Bestand und Höhe zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Beiträgen verrechnet werden.

<sup>3</sup> Der Rückforderungsantrag der Gemeinde Schüpfheim erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

<sup>4</sup> In Fällen finanzieller Härte kann die zuständige Behörde die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

### III. Weitere Bestimmungen

#### Art. 10 Förderbeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schüpfheim kann Beiträge für Massnahmen und Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Beeinträchtigung) dienen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über solche Förderbeiträge. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 11 Verordnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

#### Art. 12 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Bearbeitung einer Abteilung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Die zuständige Abteilung entscheidet abschliessend über den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall wie auch die Rückforderungen.

<sup>3</sup> Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

#### Art. 13 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Abteilung nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

#### Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Mai 2021

Schüpfheim, 26. Mai 2021

**Gemeinderat Schüpfheim**

Christine Bouvard Marty  
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid  
Gemeindeschreiber